



3003 Bern, 6. März 2019

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Holding Bay 10, Aufhebung für den Flugbetrieb, Projekt-Nr. 18-05-029**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 19. Dezember 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch zur Aufhebung der Holding Bay 10 für den Flugbetrieb ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailplan sowie eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die Aufhebung der Holding Bay beruhe auf der Safety-Empfehlung Nr. 2014-705\_1, die bisher aber nur temporär habe umgesetzt werden können, weil die Skyguide die Holding Bay immer wieder zur Sequenzierung von Abflügen auf der Piste 10, besonders bei langsam fliegenden Flugzeugen, genutzt habe. Mit dem Entscheid im ZOS<sup>1</sup>-Meeting vom 21. August 2018 werde die Aufhebung nun auch von der Skyguide unterstützt.
3. Mit dem Gesuch beantragt die FZAG die Aufhebung der flugbetrieblichen Nutzung der Holding Bay 10 durch:
  - Entfernung aller Signalisierungen in Richtung Holding Bay 10;
  - Entfernung aller Markierungen, welche in diesem Zusammenhang stehen; und

---

<sup>1</sup> Zurich Operations Steering

- Löschung der entsprechenden Einträge aus allen Flugbetriebsinformationen, z. B. aus dem AIP<sup>2</sup>.
4. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
  5. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG<sup>3</sup>). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL<sup>4</sup> aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 lit. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
  6. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>5</sup>-Sitzung vom 6. September 2018 (VPK 05/18) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
  7. Der Standort des Vorhabens liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen der Raumplanung und des Umweltschutzes.
  8. Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann.
  9. Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest,
    - der vorgesehene Abstand der projektierten Rollwegrandmarkierung von 19 m zur Rollwegachse impliziere eine Rollwegbreite von gesamthaft 38 m, was auch der aktuell vorhandenen Belagsbreite entspreche. Hingegen seien die vorhandenen Rollwegrandfeuer auf dem Rollweg LIMA auf einer Distanz von ca. 23 m verortet, was

---

<sup>2</sup> Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>5</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

- der Anforderung gemäss CS ADR-DSN.D.245 an die Rollwegbreite für Luftfahrzeuge mit einem äusseren Radabstand (Outer main gear wheel span OMGWS) von 9 bis 15 m entspreche. Somit sei die Anforderung gemäss CS ADR-DSN.M.720 nicht erfüllt, wonach Rollwegrandfeuer ausserhalb des Rollweges, aber maximal 3 m von dessen Rand verortet sein müssten;
- im Gesuch werde nicht dargelegt, wie mit der die aufzuhebende Holding Bay 10 umgebenden Rollwegrandbefeuerung umgegangen werde.

Gestützt auf diese Feststellungen macht das BAZL folgende Auflagen:

- [1] Auf der gesamten Länge des Rollweges LIMA ist innerhalb der bestehenden Rollwegrandbefeuerung beidseitig eine Rollwegrandmarkierung anzubringen.
- [2] Die Rollwegrandbefeuerung im Bereich der aufzuhebenden Holding Bay 10 ist zurückzubauen und entlang des Rollweges LIMA im Bereich der befestigten Fläche mit Längsabständen gemäss den Anforderungen von CS ADR-DSN.M.720 zu ergänzen.
- [3] Die Baustellen müssen gemäss den bewährten Grundsätzen der FZAG organisiert, markiert und befeuert werden.
- [4] Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail vom 25. Februar 2019, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

Die Instruktion war damit abgeschlossen.

Der Zonenschutz erhebt weder zum Projekt noch zur Bauphase Einwände; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

10. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Aufhebung der flugbetrieblichen Nutzung der Holding Bay 10 unter Beachtung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten Unterlagen unter Beachtung der Auflagen auszuführen, der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 9. Februar 2019 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
11. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>6</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

12. Nach Art. 49 RVOG<sup>7</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
13. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Die Aufhebung der flugbetrieblichen Nutzung der Holding Bay 10 wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:  
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 19. Dezember 2018 (Eingangsdatum) inkl.
  - Plan Nr. 18992, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 10.12.2018; und
  - Plan Aufhebung HLDG Bay 10; De- und Neumarkierungen, FZAG, 11.9.2018.
2. Auflagen
  - 2.1. Auf der gesamten Länge des Rollweges LIMA ist innerhalb der bestehenden Rollwegrandbefeuerung beidseitig eine Rollwegrandmarkierung anzubringen.
  - 2.2 Die Rollwegrandbefeuerung im Bereich der aufzuhebenden Holding Bay 10 ist zurückzubauen und entlang des Rollweges LIMA im Bereich der befestigten Fläche mit Längsabständen gemäss den Anforderungen von CS ADR-DSN.M.720 zu ergänzen.
  - 2.3 Die Baustellen müssen gemäss den bewährten Grundsätzen der FZAG organisiert, markiert und befeuert werden.
  - 2.4 Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

---

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.